

LVB	AV	BM	EB
FB I	Amt Usedom-Süd		zK
FB II	20. Jan. 2021		zwV
FD 30	EINGANG		RS
FD 30	zGA		

21.01.2021 *[Signature]*

60.1 Re

Gemeinde Ostseebad Koserow
Der Bürgermeister
durch das Amt Usedom-Süd
Markt 7
17406 Usedom

Wirtschaftsentwicklung

Unser Zeichen: GRWI-21-0001
(bitte angeben)

Ansprechpartner: Benno Müller

Telefon: 0385 6363-1458
Telefax: 0385 6363-981458
E-Mail: benno.mueller@lfi-mv.de

Schwerin, den 14.01.2021

Ihr Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung wirtschaftsnaher Infrastruktur, Regionalmanagement, Kooperationsnetzwerke, Clustermanagement, Regionalbudget, Experimentierklausel

Vorhaben: Neugestaltung Kurplatz Koserow

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihren Antrag vom **16.12.2020** auf Gewährung einer Zuwendung des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Investitionen zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur haben wir erhalten (am 07.01.2021) und vorgeprüft.

Ihr Antrag ist beim Landesförderinstitut M-V registriert unter dem Aktenzeichen

GRWI-21-0001

Wir bestätigen Ihnen, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt werden.

Die Musikmuschel wurde – entgegen Ihrem Antragsformular (s. Pkt. 7, Frage 3) - unter dem Aktenzeichen I-587750008 bereits einmal gefördert, wofür eine Zweckbindung bis zum 13.01.2024 gilt. Der Leistungsumfang „Teilobjekt A.02 Sanierung Kurbühne“ steht damit unter dem Vorbehalt der noch erforderlichen Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit M-V. Wertsteigernde Modernisierungs- oder Erneuerungsmaßnahmen sind grundsätzlich förderfähig, nicht dagegen Sanierungen oder Reparaturen (zur Wiederherstellung des Ursprungszustandes). Damit sollten Sie die Bezeichnung des Teilobjektes A.02 überprüfen und ggf. anpassen.

Zur abschließenden Bearbeitung benötigen wir folgende Unterlagen bzw. Angaben:

- Nachweis, dass die Gemeinde Ostseebad Koserow Eigentümerin der von dem Investitionsvorhaben betroffenen Flächen ist bzw. Angaben, wie sie anderweitig darüber verfügen kann; noch offen für Flurstück 7/29 (z. B. per Nutzungsvertrag mit Landesforst M-V)
- Qualifizierte Begründung, dass es sich um Basiseinrichtungen der Infrastruktur des Tourismus handelt, die für die Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Entwicklung von Tourismusbetrieben von unmittelbarer Bedeutung sind und überwiegend dem Tourismus dienen.

- Ergänzende Planungsunterlagen:
 - Erläuterungsbericht
 - Lageplan mit Darstellung des beantragten Leistungsumfanges inkl. Stationierung
 - Regelprofile (dazu: Wie erfolgt die zukünftige Anbindung der Gaststätte Kiek Över?)
 - Grundrisse mit Darstellung der vorgesehenen Nutzung der einzelnen Räume inkl. Nutzflächenberechnung nach DIN 277 für WC-Gebäude und für Kurbühne (hier: Bestand und Erweiterung)
- Beschaffungsplan für die Ausstattung
- Stellungnahme der Kreisverwaltung (bezüglich Wirtschaftsförderung und Tourismus)
- Stellungnahme Umweltschutzbehörde über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit Umweltschutzbelangen / zu Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Umweltschutzbelange
- Baugenehmigung (oder anderweitige Genehmigungen)
- Auf Grund des Einsatzes von Mitteln aus dem „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung“ (EFRE) teilen Sie uns bitte mit, ob und in welchem Umfang Sie bereits Rechnungen für vorhabensbezogene Leistungen bis zum 01.01.2014 bezahlt haben.
- Nur sofern zutreffend: Darstellung der zu erwartenden Einnahmen (Benutzungsentgelte, Anschlussbeiträge etc.), des zu erwartenden Restwertes nach Ablauf des Zweckbindungszeitraumes (i.d.R. nach 25 Jahren) und der kalkulierten Ausgaben für die Betreibung und Instandhaltung ohne Abschreibungen und Kapitalkosten
- Baufachliche Prüfung nach LHO § 44 ZBau einschl. einem Exemplar der geprüften Unterlagen

Zusätzlich geben wir Ihnen folgende Hinweise:

bei Basiseinrichtungen der Infrastruktur des Tourismus:

Die qualifizierte Begründung muss mindestens enthalten:

I. Allgemein:

Bestätigung, dass sich die konkrete Fördermaßnahme in ein regionales touristisches Konzept einfügt, welches

- die touristischen Entwicklungsziele und Handlungsprioritäten der Region (in kurzer und längerer Sicht) festlegt,
- die regionsinterne Koordinierung (bspw. Einbeziehung relevanter Entscheidungsträger / Koordinierung mit benachbarten Regionen) darstellt,
- die Arbeitsplätze im Tourismus in der Region und
- die Anzahl an Touristen (gemäß europäischer Tourismusstatistik) in der Region benennt.

II. Mit Hinblick auf die konkrete Fördermaßnahme

Angabe

- der Anzahl der Betriebe, die von der Fördermaßnahme voraussichtlich profitieren sowie
- eine Prognose der voraussichtlichen Nutzerzahlen (Naherholungssuchende / Touristen) der touristischen Infrastruktur

zur Gesamtfinanzierung (Finanzierungsplan bei Beantragung Fördersatz > 60%):

Der Regelfördersatz beträgt gemäß Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau wirtschaftsnaher Infrastruktur (Infrastrukturrichtlinie) des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit M-V vom 10.08.2020, Ziffer 5.2. in der Regel 60 % der förderfähigen Kosten. Das Land kann in Ausnahmefällen den Fördersatz anheben. Dazu ist ein begründeter Antrag beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit M-V einzureichen.

bei Einnahmen schaffenden Projekten:

- Einnahmen sind Zuflüsse von Geldbeträgen, die unmittelbar (direkt) von den Nutzern für die im Rahmen des Vorhabens bereitgestellten Waren und Dienstleistungen gezahlt werden (z.B. Gebühren für die Benutzung von Infrastrukturen, Einnahmen aus Verkauf/Verpachtung/ Vermietung von Grundstücken/ Gebäuden, Zahlungen für Dienstleistungen).
- Folgende (Betriebs-)Kosten, die während des Bezugszeitraumes direkt aufgrund des Projektes entstehen, sind zu berücksichtigen:
 - Wiederbeschaffungskosten für kurzlebige Anlagegüter, um die technische Funktionsfähigkeit sicherzustellen,
 - feste Betriebs- und Instandhaltungskosten: Personal-, Wartungs- und Reparaturkosten, Management- und Verwaltungskosten, Versicherung,
 - variable Betriebskosten einschl. Instandhaltungskosten: Kosten des Verbrauchs von Rohstoffen, Energie, sonstigen Verbrauchsgütern; Kosten für erforderliche Wartungs-Reparaturarbeiten
- Die Einnahmen und Kosten bezogen auf das Projekt werden nach der Zuwachsmethode ermittelt: Einnahmen und Kosten mit neuen Investitionen werden mit den Einnahmen und Kosten ohne die neuen Investitionen verglichen (Vergleichsrechnung); d.h. es sind die jährlichen Einnahmen und Kosten mit und ohne das Projekt anzugeben.
- Der Bezugszeitraum schließt den Durchführungszeitraum ein. Er umfasst i. d. R. den Zeitraum, nach dem die Investition gewöhnlich ersetzt werden muss.
- Der Restwert ist nur zu berücksichtigen, wenn die wirtschaftliche Nutzungsdauer den Bezugszeitraum übersteigt und die Einnahmen die Kosten übersteigen.

Im Regelfall wären für einen Kurpark und die angrenzenden öffentlichen Flächen und Einrichtungen keine Einnahmen zu erwarten. Bei einigen Antragsbestandteilen könnten möglicherweise Einnahmen erzielt werden, z. B. für temporäre Gastronomieversorgung, Fahrradsafes und Fahrradservice. Sollten keine höheren Einnahmen gegenüber den kalkulierten Ausgaben für die Betreibung und Instandhaltung erwarten werden, reicht eine entsprechende Erklärung.

Anderenfalls wäre für die Ermittlung des Finanzierungsdefizits das entsprechende Dokument auszufüllen. Dieses finden Sie unter https://www.lfi-mv.de/grundsatzdokumente/download-grundsatzdokumen-te/Ber_Finanzierungsdefizit-07_2015_final.xlsx.

Der entsprechende Leitfaden ist unter https://www.lfi-mv.de/export/sites/lfi/grundsatzdokumente/download-grundsatzdokumente/Leitfaden_Bruecksichtigung_von_Einnahmen.pdf zu finden.

zur baufachlichen Prüfung:

Als zuständige technische staatliche Verwaltung für die Durchführung der baufachlichen Prüfung ZBau § 44 in Verbindung mit der Landeshaushaltsordnung wird Ihnen das

Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Mecklenburg-Vorpommern
Zentrale
Wallstraße 2
18055 Rostock

benannt.

Die hierfür erforderlichen Unterlagen reichen Sie dort bitte ein. Bei etwaigen Rückfragen zu Art und Umfang der erforderlichen Unterlagen wenden Sie sich bitte direkt an die genannte Dienststelle. Zur Klärung eventueller baufachlicher oder Vergabefragen empfehlen wir eine Vorbesprechung mit der Prüfbehörde gemäß Nr. 3 ZBau zu VV-K § 44 LHO MV. Das Ergebnis der Prüfung ist für die weitere Bearbeitung Ihres Antrages erforderlich.

Falls Sie beabsichtigen, mit der Realisierung des Vorhabens vor Erhalt eines Zuwendungsbescheides zu beginnen, benötigen Sie eine Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit M-V zum vorzeitigen Vorhabensbeginn. Dem formlosen Antrag ist ein Nachweis über eine Anhörung oder Sichtung von Entwurfsunterlagen durch die zuständige technische staatliche Verwaltung beizufügen.

Die Anwendung der jeweils gültigen nationalen und europäischen Vorgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge ist verbindlich vorgeschrieben. Wir weisen auf die Notwendigkeit der EU - weiten Ausschreibung von Aufträgen hin, bei denen die Schwellenwerte gemäß den zutreffenden EU-Koordinierungsrichtlinien überschritten werden.

Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen haben unter Beachtung nationaler und europäischer Vorgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge zu erfolgen. Ziffer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen ist zu beachten.

Weiterhin ist Folgendes zu beachten: Kann das beabsichtigte Bauvorhaben oder die vorgesehene Erbringung einer Dienstleistung zu einem Auftrag führen, der in mehreren Losen vergeben wird, ist bei der Schätzung des Auftragswertes der geschätzte Gesamtwert aller Lose zugrunde zu legen. Bei Planungsleistungen gilt dies abweichend von § 3 Abs. 7 S. 2 VgV nicht nur für Lose über gleichartige Leistungen. Alle auf ein bestimmtes Bauwerk bezogenen Planungsleistungen sind in die Auftragswertschätzung einzubeziehen. Hierzu zählen insbesondere die Planungsleistungen, die in den verschiedenen Leistungsphasen und Leistungsbildern der HOAI erbracht werden. Erreicht oder überschreitet der geschätzte Gesamtwert den maßgeblichen Schwellenwert, gilt die Vergabeverordnung für die Vergabe jedes Loses.

Wir empfehlen Ihnen, so früh wie möglich das im eCohesion-Portal Mecklenburg-Vorpommern eingestellte Modul „Web-Nachweis“ zur Erfassung Ihrer Vergaben zu nutzen. Dieses finden Sie wahlweise auf den Internetseiten www.lfi-mv.de oder www.ecohesionportal-mv.de.

Auf die Einhaltung der Festlegungen in der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur (Infrastrukturrichtlinie), veröffentlicht im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 2020 Nr. 36 vom 24.08.2020 wird verwiesen.

Wir weisen darauf hin, dass ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) nicht besteht.

Damit eine schnelle und eindeutige Zuordnung der eingegangenen Unterlagen möglich ist, geben Sie bei Rückfragen und weiterem Schriftverkehr immer das o. g. Aktenzeichen Ihres Antrages an.

Mit freundlichen Grüßen



Benno Müller